

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/7804f39a-5ea4-39b3-993b-ba6e7d1ccf5f>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Arbeitsstätten Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten (ASR V3a.2)
Amtliche Abkürzung	ASR V3a.2
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Anhang A1.3 ASR V3a.2 - Ergänzende Anforderungen zur ASR A1.3 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung"

(1) Bei der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung sind die Belange der Beschäftigten mit Behinderungen so zu berücksichtigen, dass die sicherheitsrelevanten Informationen verständlich übermittelt werden. Zum Ausgleich einer nicht mehr ausreichend vorhandenen Sinnesfähigkeit ist das Zwei-Sinne-Prinzip zu berücksichtigen. Dies wird erreicht, indem

- für Beschäftigte, die visuelle Zeichen nicht wahrnehmen können, ersatzweise taktile oder akustische Zeichen bzw.
- für Beschäftigte, die akustische Zeichen nicht wahrnehmen können, ersatzweise taktile oder visuelle Zeichen

eingesetzt werden.

(2) Die Sicherheitsaussagen der Sicherheitszeichen ([ASR A1.3 Punkt 5.1, Anhang 1](#)) müssen für Beschäftigte mit Sehbehinderung im Sinne des Absatzes 1 taktil erfassbar oder hörbar dargestellt werden, z. B.

- auf Reliefplänen oder -grundrissen, indem ihre Registriernummer (z. B. M014 für "Kopfschutz benutzen") in Braille'scher Blindenschrift oder "Profilschrift" dargestellt ist,
- mit funkgestützten Informations- oder Leitsystemen (z. B. RFID-Technologie, In-house Navigations- und Informationssystem).

(3) Die Sicherheitszeichen bzw. Schriftzeichen sowie die Kennzeichnung von Behältern und Rohrleitungen mit Gefahrstoffen gemäß Tabelle 3 der [ASR A1.3](#) sind zu vergrößern, falls die Sehbehinderung eines Beschäftigten dies erfordert. ([ASR A1.3 Punkt 5.1 Abs. 7; Punkt 7 Abs. 3](#))

(4) Sicherheitszeichen müssen für Rollstuhlbenutzer und Kleinwüchsige aus ihrer Augenhöhe erkennbar sein. ([ASR A1.3 Punkt 5.1 Abs. 9; Punkt 7 Abs. 2](#))

(5) Für blinde Beschäftigte müssen taktile Kennzeichnungen in einem ausreichenden Abstand von Hindernissen und Gefahrenstellen vorhanden sein (z. B. taktile erkennbare Bodenmarkierungen bei unterlaufbaren Treppen oder Fußleisten an Absturzsicherungen). ([ASR A1.3 Punkt 5.2](#))

(6) Für blinde Beschäftigte sind Fahrwegbegrenzungen auf dem Boden taktile erfassbar auszuführen, z. B. durch erhabene Markierungsstreifen oder unterschiedlich strukturierte Oberflächen. ([ASR A1.3 Punkt 5.3 Abs. 1](#))

(7) Für Beschäftigte mit Hörbehinderung gemäß Absatz 1 sind die Sicherheitsaussagen der Schallzeichen taktile erfassbar oder visuell darzustellen, z. B. Vibrationsalarm (Mobiltelefon). ([ASR A1.3 Punkt 5.5](#))

(8) Ergänzende Anforderungen an Flucht- und Rettungspläne sind in [Anhang A2.3: Ergänzende Anforderungen zur ASR A2.3 "Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan"](#) im Absatz 5 enthalten.

